

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Sachgebiet: Personalwesen	Datum: 18.10.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde		Datum: 07.11.2018
Vorlage-Nr: VO/0257/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	22.11.2018	Ausschuss für Personal und Personalentwicklung (2017)	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die oberste Dienstbehörde setzt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 57 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW (LBeamtVG NRW) die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften.

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Bestimmung des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin erfolgt derzeit durch den Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung, in enger Zusammenarbeit mit der Rheinischen Versorgungskasse. Insbesondere in Fällen der Wahlbeamten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Anerkennung von sogenannten Kann- und Sollzeiten als oberste Dienstbehörde.

Durch § 57 Absatz 3 LBeamtVG ist in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NRW (VKZVKG) nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Versorgungsfestsetzungsstelle gesammelt auf die Rheinische Versorgungskasse (RVK) zu übertragen.

Eine solche Übertragung hätte, ohne zusätzliche Verwaltungskosten, eine Ergänzung des bisherigen Leistungsspektrums der RVK in folgendem Umfang zur Folge:

- Festsetzung der Versorgungsbezüge und entsprechende Bescheiderteilung durch die Rheinische Versorgungskasse
- Entscheidung von Amts wegen über die Ruhegehaltsfähigkeit von sogenannten „Soll- und Kannzeiten“
- Unmittelbare Bearbeitung von Widerspruchsverfahren.

Die Rheinische Versorgungskasse verfügt als partnerschaftlicher Dienstleister für rund 410 Mitglieder nicht nur über umfangreiches Fachwissen, sondern auch über geeignetes Personal, das stets mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen vertraut

ist, um die Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Festsetzungsstelle für die Versorgung verantwortlich und sachgerecht wahrnehmen zu können.

Das Finanzministerium des Landes NRW ordnete durch Erlass vom 26.02.2016 (AZ: B 3010-49.2-IV C 1) gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen an, über die Anerkennung für sogenannte Kann-Zeiten für die Beamtinnen und Beamten auf Landesebene als ruhegehaltsfähige Dienstzeit von Amts wegen zu entscheiden. Den kommunalen Versorgungsträgern wurde mit gleichem Erlass anheimgestellt, entsprechend zu verfahren.

Auch nach einer Übertragung der Festsetzungsbefugnis würde durch die Rheinische Versorgungskasse eine Information über alle wesentlichen Angelegenheiten erfolgen. Insbesondere in sensiblen Einzelfällen würde die Stadt Wegberg vor Bescheiderteilung eingebunden. Es bestünde somit weiterhin die Möglichkeit auf die Ruhegehaltsfähigkeit bestimmter Zeiten Einfluss zu nehmen.

Die Zuständigkeitsübertragung würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen. Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Übertragung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, alle Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Versorgungsfestsetzungsstelle im Rahmen des § 57 Absatz 1 und 3 LBeamtVG und § 2 Absatz 2 Satz 2 VKZVKG auf die Rheinische Versorgungskasse zu übertragen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Anlage:

Erlass Finanzministerium 26.02.2016

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Müller-
Deilmann

FBL ZVS

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26.02.2016

Seite 1 von 2

Landesamt für
Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
B 3010 – 49.2 - IV C 1
bei Antwort bitte angeben

40192 Düsseldorf

Pelzer, Johannes
Referat IV C 1
Telefon 0211 4972-2458
Johannes.Pelzer@fm.nrw.de
Telefax 0211 4972-1234

nachrichtlich:

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 48 06

48027 Münster

Rheinische Versorgungskassen
Postfach 21 09 40

50533 Köln

Antragserfordernis zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

Nach Tz. 11.0.1, 12.0.1, 49.2.1 und 67.3.1 BeamtVGvWV ist ein Antrag erforderlich, damit über die Berücksichtigung der in den §§ 11, 12 und 67 Abs. 2 LBeamtVG genannten Kann-Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit entschieden werden kann. Dagegen soll über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten bei der Hinterbliebenenversorgung von Amts wegen entschieden werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

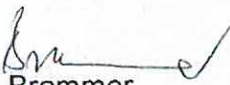


Abweichend von vorgenannten Teilziffern der BeamtVGWV bitte ich **ab sofort, von Amts wegen** über die Anerkennung sogenannter Kann-Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden.

Seite 2 von 2

Den kommunalen Versorgungsträgern wird anheim gestellt, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag


Brammer